



GEMEINDE
STAMMHEIM

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

DER GEMEINDE STAMMHEIM

vom 12. Juni 2024

In Kraft seit 1. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
	Art. 1 Allgemeines	4
	Art. 2 Aufsicht	4
II.	Bestattungen	4
	Art. 3 Anspruch auf Bestattung	4
	Art. 4 Bestattung von Auswärtigen	4
	Art. 5 Bestattungszeiten	4
	Art. 6 Grabgeläute	4
	Art. 7 Abdankungen	5
	Art. 8 Amtliche Bekanntmachung	5
	Art. 9 Aufbahrung	5
	Art. 10 Leichentransport und Einsargung	5
	Art. 11 Kosten und Gebühren	5
III.	Der Friedhof	5
	Art. 12 Bestattungsstätte	5
	Art.13 Öffnungszeit des Friedhofes	6
	Art.14 Allgemeines Verhalten	6
IV.	Grabstätten	6
	Art.15 Eigentum	6
	Art.16 Gräbereinteilung und Grabarten	6
	Art.17 Masse der Gräber	6
	Art.18 Ruhefristen	7
	Art.19 Zusätzliche Urnenbestattungen	7
	Art.20 Aufhebung von Gräbern	7
	Art. 21 Gemeinschaftsgrab	7
	Art.22 Familiengräber	7
V.	Grabmäler	8
	Art. 23 Grabmalbewilligung	8
	Art. 24 Einordnung	8
	Art. 25 Art des Materials	8
	Art. 26 Grabmalmasse	8
	Art. 27 Grabmalabstände	8
	Art. 28 Grabmal für Familiengräber	9
	Art. 29 Frist für die Aufstellung	9
	Art. 30 Aufsicht für die Aufstellung	9

VI.	Friedhofbepflanzung	9
Art. 31	Bepflanzung	9
Art. 32	Zuständigkeit	9
Art.33	Haftung	10
VII.	Schlussbestimmungen	10
Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 35	Inkrafttreten	10

I. Allgemeines

Art. 1 Allgemeines

Die dem Bestattungsamt Stammheim übertragenen Aufgaben stützen sich auf das Kantonale Gesundheitsgesetz und auf die Bestattungsverordnung (BesV, 818.61) vom 20. Mai 2015 des Kantons Zürich.

Art. 2 Aufsicht

¹ Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlagen und das gesamte Bestattungswesen ist dem Gemeindevorstand Stammheim übertragen.

² Die Organisation der Bestattungen ist Sache des Bestattungsamtes.

II. Bestattungen

Art. 3 Anspruch auf Bestattung

Personen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Stammheim haben Anspruch auf eine Beisetzung auf dem Friedhof Stammheim.

Art. 4 Bestattung von Auswärtigen

¹ Bestattungen von Personen, die in der Gemeinde Stammheim keinen Wohnsitz hatten, müssen vom Bestattungsamt bewilligt werden. Die Kosten und Gebühren werden gemäss Art. 11 verrechnet.

² Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn ein enger Bezug der verstorbenen Person zu Stammheim nachgewiesen wird und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies erlauben. Eine Verpflichtung, eine solche Anfrage zu bewilligen, besteht nicht.

³ Vorbehalten bleibt § 55 Abs. 3 des Kantonalen Gesundheitsgesetzes.

Art. 5 Bestattungszeiten

¹ Öffentliche Bestattungen finden in der Regel an Werktagen um 14.00 Uhr statt. Ausnahmen davon sowie Urnenbeisetzungen und stille Bestattungen sind in Absprache mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt möglich.

² Die Festsetzung der Bestattungszeit erfolgt durch das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt.

Art. 6 Grabgeläute

Bei öffentlichen Bestattungen wird in der Regel ein Grabgeläute angeordnet, es sei denn, dass ausdrücklich darauf verzichtet wird.

Art. 7 Organisation der Bestattungen und Abdankungen

Das Bestattungsamt organisiert in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt alle Belange im Zusammenhang mit der Bestattung (Entgegennahme von Meldungen über Todesfälle, Bekanntmachung, Einsargung und Leichentransport, Aufbahrung, Anmeldung zur Kremation, Festsetzung der Bestattungszeit, Bereitstellung eines Grabes, Abdankungen etc.). Die Wünsche der Angehörigen werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigt.

Art. 8 Amtliche Bekanntmachung

Das Bestattungsamt ist verantwortlich für die amtliche Bekanntmachung von Todesfällen gemäss § 17 der kantonalen Bestattungsverordnung. Die Personalien der verstorbenen Person sowie, ohne anderslautende Willenserklärung der Angehörigen, Zeit und Ort der Abdankung werden veröffentlicht.

Art. 9 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in der Aufbahrungshalle des Krematoriums oder auf besonderen Wunsch der Angehörigen im Katafalk des Friedhofes aufgebahrt.

Art. 10 Leichentransport und Einsargung

Der Leichentransport und die Einsargung werden vom Bestattungsamt gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung organisiert. Die Gemeinde bestimmt die entsprechenden Funktionäre.

Art. 11 Kosten und Gebühren

¹ Bei der Bestattung verstorbener Einwohnenden von Stammheim übernimmt die Wohngemeinde die Kosten der Leistungen gemäss kantonaler Bestattungsverordnung. Sonderwünsche der Angehörigen, die mehr als geringfügige Kosten verursachen, werden den Angehörigen verrechnet.

² Die Gemeinde beteiligt sich auch an den Bestattungskosten von Einwohnenden bei einer Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde mindestens in der Höhe der Ansätze gemäss kantonaler Bestattungsverordnung.

³ Kosten für die Bestattung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Stammheim hatten, sind zurückzuerstatten. Es gelten die massgeblichen Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung. Der Gemeinde Stammheim ist in diesem Fall eine Grabplatzgebühr zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach Art. 49 des Gebührentarifs der Gemeinde Stammheim.

III. Der Friedhof

Art. 12 Bestattungsstätte

¹ Der Friedhof Stammheim ist Eigentum der Gemeinde Stammheim. Er dient der Beisetzung verstorbener Einwohnenden der Gemeinde.

²Der Friedhof Stammheim gilt als religionsneutrale Ruhestätte.

Art.13 Öffnungszeit des Friedhofes

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Er kann auf besondere Anordnung des Bestattungsamtes vorübergehend geschlossen werden.

Art.14 Allgemeines Verhalten

Die Besuchenden des Friedhofes haben sich ruhig und dem Ort entsprechend würdig zu verhalten. Innerhalb des Friedhofs ist untersagt:

- das Befahren des Areals mit Fahrzeugen aller Art
- das Pflücken, Ausreissen oder Entfernen von Pflanzen, Blumen oder Gegenständen in der Anlage oder auf fremden Gräbern
- das Ablagern von Abfällen ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter

IV. Grabstätten

Art.15 Eigentum

Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Stammheim. Durch Private können keine anderen als die in der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rechte geltend gemacht werden.

Art.16 Gräbereinteilung und Grabarten

Die Grabstätten im Friedhof sind wie folgt eingeteilt:

Klasse A	Erdreihengräber
Klasse B	Kindergräber für vorschulpflichtige Kinder
Klasse C	Urnenreihengräber
Klasse D	Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
Klasse E	Gemeinschaftsurnengrab mit Namen oder Anonym

Art.17 Masse der Gräber

Die Gräber haben folgende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe
Klasse A (Erwachsene)	180 cm	85 cm	140 cm
Klasse B (Kinder)	120 cm	70 cm	100 cm
Klasse C (Urnen)	125 cm	75 cm	60 cm

Art.18 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt für alle Gräber mindestens 25 Jahre. Die Ruhefristen für Familiengräber richtet sich nach Art. 22 dieser Verordnung.

Art.19 Zusätzliche Urnenbestattungen

Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Bestattungsamtes und der Friedhofgärtnerei kann die Beisetzung von Aschenurnen auch in einem bestehenden Grab erfolgen. Die Ruhezeit des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit sollen keine zusätzlichen Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden, ausser die Angehörigen bestätigen die verkürzte Ruhezeit schriftlich.

Art.20 Aufhebung von Gräbern

Die Räumung nach Ablauf der Ruhefrist wird vom Gemeindevorstand Stammheim angeordnet und ist in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig bekanntzugeben. Innerhalb der festgesetzten Frist dürfen die Angehörigen den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabmäler entfernen. Wird die Frist nicht benützt, so verfügt der Gemeindevorstand die Räumung der Grabstätten unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 21 Gemeinschaftsgrab

¹ Urnen können auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen im Gemeinschaftsgrab mit Namen oder Anonym beigesetzt werden.

² Im Gemeinschaftsgrab werden ausschliesslich Holzurnen oder lösliche Tonurnen beigesetzt.

³ Beim Gemeinschaftsgrab sind Blumengebinde und -schalen sowie übliche Grablichter entsprechend den Platzverhältnissen gestattet. Individueller Grabschmuck ist nicht möglich, dafür sind Einzelgräber für Erd- oder Urnenbestattung vorgesehen. Ohne Voranzeige erfolgen periodische Räumungen von Grabschmuck, wie Blumen, Kerzen oder andere Gegenstände durch den Friedhofgärtner.

Art.22 Familiengräber

¹ Familiengräber können vom Bestattungsamt gegen Vorausbezahlung der festgesetzten Gebühr auf die Dauer von 50 Jahren zur Belegung überlassen werden. Die Belegungszeit kann vom Bestattungsamt gegen Bezahlung der erforderlichen Gebühr verlängert werden.

² In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden, wenn das Benutzungsrecht nicht für eine weitere Anzahl von Jahren vertraglich verlängert worden ist. Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

³ Die Platzgebühr wird vom Gemeindevorstand entsprechend der beanspruchten Fläche und Benützungsdauer im Gebührentarif festgesetzt.

V. Grabmäler

Art. 23 Grabmalbewilligung

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel unter Angabe des zur Verwendung kommenden Materials, der Masse, des Bestellers und der Grabnummer einzureichen. Das Bestattungsamt entscheidet auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen, ob dem Gesuch entsprochen werden kann. Streitigkeiten in Grabmalangelegenheiten werden erstinstanzlich vom Gemeindevorstand behandelt.

Art. 24 Einordnung

Jedes Grabmal muss sich in Form, Farbe und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs und insbesondere die Nachbargräber dürfen nicht gestört werden.

Art. 25 Art des Materials

¹Für Grabdenkmäler sind grundsätzlich folgende Materialien zulässig: Naturstein, Holz und Schmiedeeisen.

²Andere Materialien sowie Abweichungen von den Massvorschriften gemäss Art. 24, 25 und 26 können vom Bestattungsamt ausnahmsweise bewilligt werden, sofern damit eine künstlerische Gestaltung erzielt wird, die sich ästhetisch einfügt und das Gesamtbild positiv beeinflusst.

Art. 26 Grabmalmasse

Folgende Masse für Grabmäler, inkl. Sockel sind einzuhalten:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Stehende Grabmäler:			
Klasse A (Erwachsene)	105 cm	45 cm	12 cm
Klasse B (Kinder)	70 cm	40 cm	10 cm
Klasse C (Urnen)	80 cm	40 cm	12 cm
Liegende Platten:			
Klasse A (Erwachsene)	60 cm	45 cm	6 cm
Klasse B (Kinder)	45 cm	35 cm	6 cm
Klasse C (Urnen)	50 cm	40 cm	6 cm

Art. 27 Grabmalabstände

Bei stehenden und liegenden Grabmälern sind folgende Abstände zwischen den jeweiligen Mittelpunkten der benachbarten Grabsteine bzw. Gräber einzuhalten:

Klasse A (Erwachsene)	85 cm
Klasse B (Kinder)	70 cm
Klasse C (Urnen)	75 cm

Art. 28 Grabmal für Familiengräber

Für Familiengräber (Klasse D) ist ein spezielles Gesuch im Sinne von Art. 22 beim Bestattungsamt einzureichen. Die Masse und Gestaltung richten sich nach der Örtlichkeit im Einzelfall.

Art. 29 Frist für die Aufstellung

¹ Grabmäler, ausgenommen solche für Urnengräber, dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

² An Samstagen, Sonntagen, Vortagen vor gesetzlichen Feiertagen, während Bestattungen, bei nasser Witterung und bei gefrorener Erde darf nicht gesetzt werden.

Art. 30 Aufsicht für die Aufstellung

Das Aufstellen von Grabmälern darf nur nach Anweisungen des Friedhofgärtners.

VI. Friedhofbepflanzung

Art. 31 Bepflanzung

Alle Gräber sind in einer dem Ort entsprechenden würdigen Weise anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss zu unterhalten.

Art. 32 Zuständigkeit

¹ Die Gräber, ausgenommen Gemeinschaftsgrab, können von den Angehörigen selbst oder durch eine von ihnen beauftragte Friedhofgärtnerei bepflanzt und unterhalten werden.

² Die Gräber sind zu pflegen und von Unkraut frei zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die Abfallkörbe bzw. in die Abfallmulde zu bringen.

³ Das Pflanzen von Bäumen und grossen Sträuchern ist untersagt.

⁴ Wenn die Entfernung von verwelkten Blumen, Kränzen oder nicht mehr der Saison entsprechendem Grabschmuck durch Angehörige nicht erfolgt, werden diese durch den Friedhofgärtner entfernt.

⁵ Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen sind zurückzuschneiden oder müssen entfernt werden. Wenn die Umstände es erfordern, erfolgen diese Arbeiten ohne Voranzeige durch den Friedhofgärtner.

Art.33 Haftung

Der Gemeinde Stammheim übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Verfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die Bestattungs- und Friedhofsverordnung vom Januar 1996 der Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen (Friedhofverband Stammertal).

Art. 35 Inkrafttreten

Sie wurde von der Gemeindeversammlung Stammheim am 12. Juni 2024 genehmigt und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinderat Stammheim

Die Präsidentin:



Beatrice Ammann

Der Schreiber:



Christian Noth